



SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Beschlussorgan	Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Sitzungstag	Bau- und Umweltausschuss
	Mittwoch, 22.07.2026
Beginn	16:00 Uhr
Ende	16:12 Uhr

A. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen.

Anwesend

Vorsitz

Name	Bemerkung
------	-----------

Hans-Peter Dangschat	
----------------------	--

Mitglieder

Name	Bemerkung
------	-----------

Philipp Beyer	
---------------	--

Dr. Stefan Bieber	
-------------------	--

Alexander Gruber	
------------------	--

Johann Jobst	
--------------	--

Paul Obermeier	
----------------	--

Markus Schupfner	
------------------	--

Christian Stoib	
-----------------	--

Josef Winkler	
---------------	--

Ingo Plontsch	
---------------	--

Angelika Zunhammer	
--------------------	--



B. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es wurden keine Einwände vorgetragen.

C. Tagesordnung

I. Öffentlicher Sitzungsteil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Angelegenheiten, die beschließend behandelt werden	
1.1	Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung einer Tiefkühlhalle in eine Indoor-Sporthalle (LRA-TS-Geschäftszeichen: 4.40-BS-39-2026) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1052/2, Gemarkung Traunreut; Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB; Antragstellerin: Johann Weisshaupt	2026/177
1.2	Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat	
2	Angelegenheiten, die vorberatend behandelt werden	
2.1	12. Änderung des Bebauungsplans "Baumgarten" der Gemeinde Nußdorf Stellungnahme als Nachbargemeinde	2026/169
2.2	3. Änderung und Erweiterung der Abrundungssatzung „Biebing“ nach § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren)	2026/174
2.3	3. Änderung Bebauungsplan Stocket Erneute Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit	2026/175



D. Beschlüsse

I. Öffentlicher Sitzungsteil

Zu 1

Angelegenheiten, die beschließend behandelt werden

Zu 1.1

Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung einer Tiefkühlhalle in eine Indoor-Sporthalle (LRA-TS-Geschäftszeichen: 4.40-BS-39-2026) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1052/2, Gemarkung Traunreut;

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB;

Antragstellerin: Johann Weisshaupt

Vorlagennummer: 2026/177

Der Antragsteller, Herr Johann Weisshaupt, beabsichtigt eine Nutzungsänderung der ehemaligen Tiefkühlhallen (Hans Voggenthaler GmbH), in der Tittmoninger Str. 5, in eine Indoor-Sporthalle (Flurstück-Nr.: 1052/2, Gemarkung: Traunreut (9830).

Es bleibt dabei eine Nutzfläche über 2.503,00 m² erhalten, die Nutzungsart ändert sich jetzt von einer gewerblichen Nutzung in eine ebenfalls gewerbliche Nutzung als Indoorspielplatz für Kinder nach Bauwerkszuordnungskatalog und DIN 277.

Die Vorhaben befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des qualifizierten Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nordost IV“ vom 29.10.1987 mit 8. Änderung.

Der betreffende Bereich ist im B-Plan als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO ausgewiesen, die gewerbliche Nutzung ist zulässig.

Das Vorhaben widerspricht somit keinen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

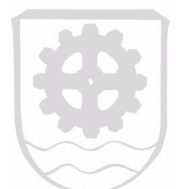
Stellplätze werden in ausreichender Zahl bereitgestellt/geschaffen (nachzuweisen: 46 / es werden geschaffen: 47).

Der Planer und Vertreter des Bauherrn, Herr Dipl.-Ing. Theobald Daxenberger, wird den Brandschutz(nachweis) durch einen Prüfsachverständigen bescheinigen lassen. Somit ist auch ein sicherer Betrieb der Umnutzung gewährleistet.

Die Bauverwaltung würde daher die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauvorhaben an das LRA Traunstein übermitteln wollen, damit das Baugenehmigungsverfahren nach Art. 64 BayBO abgeschlossen werden kann.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt (§ 36 Abs. 1 BauGB).



Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Für den Beschluss:	11
Gegen den Beschluss:	0

Zu 1.2

Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

-Keine Bekanntgabe erfolgt.-

Zu 2

Angelegenheiten, die vorberatend behandelt werden

Zu 2.1

**12. Änderung des Bebauungsplans "Baumgarten" der Gemeinde Nußdorf
Stellungnahme als Nachbargemeinde**

Vorlagenummer: 2026/169

Der Gemeinderat der Gemeinde Nußdorf hat in der Sitzung vom 11.06.2026 beschlossen, die 12. Änderung des Bebauungsplans „Baumgarten“ i.d.F. vom 29.04.2026 im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 1 S. 1 BauGB einzuleiten, ein Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde in der Sitzung vom 19.05.2026 gefasst. Es erfolgt keine Umweltprüfung aufgrund von § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB. Eine frühzeitige Beteiligung findet gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ebenso nicht statt.

Das Bauleitplanverfahren hat das Ziel, mit Errichtung eines 6-Familienhauses auf dem Grundstück mit der Fl.-St.-Nr. 1900/1, Gemarkung Nußdorf eine verträgliche Nachverdichtung zu schaffen.

Das Planungsgebiet liegt am Rande Des Ortsteils Nußdorf-Baumgarten, unmittelbar an der Kreisstraße TS46, die Nußdorf und Traunstein verbindet. In nordwestlicher Richtung befindet sich in ca. 700 m Entfernung das Ortszentrum von Nußdorf mit der Pfarrkirche St. Laurentius.



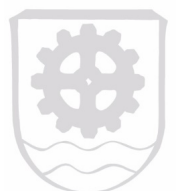




Mit Schreiben vom 07.07.2026 der Gemeinde Nußdorf wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur 12. Änderung des Bebauungsplans „Baumgarten“ im Bereich des Grundstückes Fl.-St.-Nr. 1900/1, Gemarkung Nußdorf, beteiligt.

Beschlussempfehlung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 12. Änderung des Bebauungsplans „Baumgarten“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1900/1, Gemarkung Nußdorf, der Gemeinde Nußdorf i. d. F. v. 29.04.2026 keine Anregungen vorgebracht.



Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 11
Für den Beschluss: 11
Gegen den Beschluss: 0

Zu 2.2

3. Änderung und Erweiterung der Abrundungssatzung „Biebing“ nach § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren)

Vorlagenummer: 2026/174

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 02.06.2026 – 03.07.2026.

I Zur Stellungnahme aufgeforderte Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingang und Art der Stellungnahme

Träger öffentlicher Belange / Verbände, Vereine etc.			
Nr.	Name/ Bezeichnung	Art der Stellungnahme	Stellungnahme eingegangen
1	Regierung von Oberbayern	Hinweise	17.06.2026
2	Landratsamt Traunstein		
	SG 4.13 Tiefbau	Keine	
2.1	SG 4.16 Wasserrecht und Bodenschutz	Hinweis	29.06.2026
	SG 4.40 Bauamt	Keine	
3	Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Traunstein		
	Bereich Forsten	Keine	
3.1	Bereich Landwirtschaft	Hinweis	23.06.2026
	Wasserwirtschaftsamt Traunstein	Keine	
	Bund Naturschutz	Keine	
	Bayerischer Bauernverband	Keine	
4	Deutsche Telekom Technik GmbH	Hinweis	08.07.2026
5	Bayernwerk Netz GmbH	Hinweis	03.06.2026
	Stadtwerke Traunreut	Keine	

II Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweisen

Träger öffentlicher Belange/Behörde	Datum der Stellungnahme
Landratsamt Traunstein - SG 4.14 Naturschutz	01.07.2026



Gemeinde Nußdorf i. Chiemgau	09.06.2026
Gemeinde Chieming	02.06.2026
Landratsamt Traunstein - SG 4.41 Immissionsschutz	25.06.2026

III Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange mit Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweisen

1. Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 17.06.2026

Stellungnahme:

die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung genommen:

Vorhaben

Mit der gegenständlichen Satzungsänderung und -erweiterung soll die Errichtung eines Wohnhauses am westlichen Ortsrand von Biebing, auf dem Grundstück Fl.Nr. 157/2 der Gemarkung Matzing, ermöglicht werden. Weiteres Ziel ist die Sicherung der Zufahrt zu den Grundstücken Fl.Nrn. 157/1 und 157/2. Der Änderungs- und Erweiterungsbereich umfasst laut Begründung ca. 700 m². Der Ortsteil Biebing ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit einem Umgriff von ca. 4 ha als Misch- sowie Wohngebiet dargestellt. Der Änderungs- und Erweiterungsbereich der Satzung ist als „Sonstige Grünfläche mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild / Ortsrandeingrünung“ und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Bewertung

Erfordernisse der Raumordnung stehen der 3. Änderung und Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Biebing“ grundsätzlich nicht entgegen.

Um den Belangen von Natur und Landschaft (vgl. Landesentwicklungsprogramm (LEP 7.1.1 G, Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B I 2.1 Z) einschl. Artenschutz (vgl. LEP 7.1.6 G) gerecht zu werden, bitten wir um Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und unteren Naturschutzbehörde.

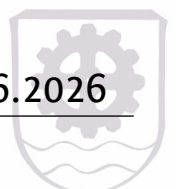
Abwägung und weitere Vorgehensweise:

Die Ziele und Grundsätze des LEP Bayern stehen der Satzung nicht entgegen. Die untere Bauaufsichtsbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde wurden am 17.06.2026 zum zweiten Mal um Stellungnahme gebeten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

2. Landratsamt Traunstein

2.1 SG 4.16 Wasserrecht und Bodenschutz, Stellungnahme vom 29.06.2026



Stellungnahme:

Abwasserbeseitigung

Hinweis: Soweit die Abwasserleitungen über Privatgrundstücke geführt werden, empfehlen wir ein dingliches Leitungsrecht eintragen zu lassen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Soweit eine ordnungsgemäße dezentrale Versickerung verwirklicht werden kann, ist das Niederschlagswasser auf dem betreffenden Grundstück zu versickern. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Ist eine breitflächige Versickerung nicht möglich, so ist eine linienförmige Versickerung z. B. mittels Mulden-Rigolen oder Rigolen zu realisieren.

Sofern die Voraussetzungen zur Anwendung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) nicht gegeben sind, ist beim Landratsamt eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG zu beantragen.

Abwägung und weitere Vorgehensweise:

Zu Abwasserbeseitigung: Die öffentliche Abwasserleitung befindet sich innerhalb der Flurstücke 160/2 und 161/8. Das Grundstück Flurnummer 157/2 kann ohne Benützung von Privatgrundstücken angeschlossen werden. Ein dingliches Leitungsrecht ist daher nicht erforderlich.

Zu Niederschlagswasserbeseitigung: Im Ortsteil Biebing befinden sich bereits mehrere Versickerungsanlagen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass dies auch im Satzungsgebiet möglich ist. Deshalb wurde in der Begründung folgender Sachstand angegeben: Die Niederschlagswasser sollen vor Ort versickert werden, wobei eine möglichst breitflächige Versickerung über die belebte Oberbodenzone anzustreben ist.

In Ergänzung dazu, sollte folgender Hinweis als Punkt 6 in die Satzung aufgenommen werden:

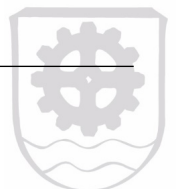
Niederschlagswasser sind vor Ort zu versickern. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Ist eine breitflächige Versickerung nicht möglich, so ist eine linienförmige Versickerung z. B. mittels Mulden-Rigolen oder Rigolen zu realisieren.

Sofern die Voraussetzungen zur Anwendung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) nicht gegeben sind, ist beim Landratsamt eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG zu beantragen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Satzung ist um den vorgenannten Hinweis unter D 6 zu ergänzen.

3. Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Traunstein

3.1 Bereich Landwirtschaft, Stellungnahme vom 23.06.2026



Stellungnahme:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

In der Satzung sollte auf jeden Fall folgender Passus aufgeführt werden:

In der Umgebung der Satzung liegen Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es auch bei ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung dieser Grundstücke zu Geruchs- und Lärmbelästigungen kommen kann. Von den landwirtschaftlichen Flächen ausgehende Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu dulden.

Ansonsten bestehen gegen das geplante Vorhaben aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.

Abwägung und weitere Vorgehensweise:

Die Satzung enthält bereits einen Hinweis mit ähnlichem Wortlaut. Dieser sollte dem Vorschlag entsprechend umformuliert werden.

Unter D 1 ist im ersten Satz die Textstelle „des Baugebietes“ durch „der Satzung“ zu ersetzen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Satzung ist unter D 1 wie vorgenannt zu ändern.

4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 08.07.2026

Stellungnahme:

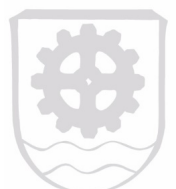
die Deutsche Telekom Technik GmbH hat im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte wie folgt Stellung genommen:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Nachfolgend Auszug aus beigefügten Lageplan:





5. Bayernwerk Netz GmbH, Stellungnahme vom 03.06.2026

Stellungnahme:

Der Netzbetrieb des Stromnetzes der Stromnetz Traunreut GmbH liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH. Daher hat die Bayernwerk Netz GmbH wie folgt Stellung genommen:

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Kabelplanung(en)

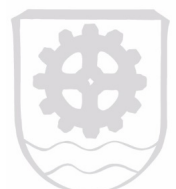
Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.
- Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen. Die Standarderschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html

Abwägung und weitere Vorgehensweise:



Über das Planauskunftsportal wurde folgender Bestandsplan der Bayernwerk Netz GmbH eingeholt:



Ein Anschluss an das Leitungsnetz der Bayernwerk Netz GmbH ist durch den Bauwerber rechtzeitig zu beantragen. Dazu sollte der, aufgrund der Stellungnahme der Telekom ergänzte Hinweistext Nr. 7 in der Satzung wie folgt weiter ausgeführt werden:

Der notwendige Ausbau des Versorgungsnetzes bzw. Anschluss an dessen, ist durch den Bauwerber dem Versorgungsunternehmen rechtzeitig (min. 3 Monate vor Baubeginn) mitzuteilen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Satzung ist um den vorgenannten Hinweis unter D 7 zu ergänzen.

IV. Stellungnahmen Öffentlichkeitsbeteiligung mit Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweisen

-keine-

Beschlussempfehlung:

1. Die Stellungnahmen werden gemäß den Abwägungsvorschlägen berücksichtigt und den im Sachverhalt dargestellten Anforderungen entsprechend umgesetzt. Die Unterlagen werden entsprechend dem Sachverhalt ergänzt. Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung.
2. Es liegen keine Stellungnahmen von Öffentlichkeitsbeteiligung vor in denen keine Bedenken gegen die Außenbereichssatzung erhoben bzw. das Einverständnis mit der



- Planung erklärt oder mitgeteilt wurde, dass sie von der Planung nicht berührt seien.
3. Die Stadt Traunreut nimmt zur Kenntnis, dass Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden vorliegen, in denen keine Bedenken gegen die Außenbereichssatzung erhoben bzw. das Einverständnis mit der Planung erklärt oder mitgeteilt wurde, dass sie von der Planung nicht berührt seien.
 4. Die 3. Änderung und Erweiterung der Abrundungssatzung mit der Begründung (i.F.v. 09.07.2026) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Für den Beschluss:	11
Gegen den Beschluss:	0

Zu 2.3

3. Änderung Bebauungsplan Stocket Erneute Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit Vorlagenummer: 2026/175

Der Stadtrat der Stadt Traunreut beschloss in seiner Sitzung am 03.07.2025 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Stocket“ für den Bereich mit den Flurnummern 1980/104, 1980/105, 1980/106, 1980/107, 1980/108, 1980/111 und 1980/112 der Gemarkung Traunreut. Anlass dieser Änderung war die Korrektur der Höhenbezugspunkte (HBP) des Ursprungsbebauungsplanes „Stocket“.

Das Verfahren nach § 13 a BauGB:

Der Aufstellungsbeschluss der 3. Änderung wurde am 03.07.2025 beschlossen und am 10.12.2025 ortsüblich bekanntgemacht. Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde verzichtet.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 11.12.2025 bis 23.01.2026 durchgeführt. In der Stadtratsitzung wurde am 19.03.2026 die Abwägung über die Einwendungen/ Hinweise fachlicher Informationen vorgenommen. Ebenso wurde in der Sitzung am 19.03.2026 auf Grundlage der Planfassung vom 19.02.2026 der Satzungsbeschluss gefasst.

Höhenbezugspunkte:

Nach der Asphaltierung (Mai, 2026) wurden die Höhenbezugspunkte erneut eingemessen und die Planunterlagen wurden entsprechend angepasst. Sie wurden an der sog. Homburger Kante der Chieminger Straße eingemessen, da diese derzeit den einzigen für alle Grundstücke einheitlichen Bezugspunkt darstellt. Die bereits fertiggestellte Homburger Kante der Chieminger Straße befindet sich etwa 0,5 m östlich außerhalb des Geltungsbereichs. Aus diesem Grund wurde der Geltungsbereich um 0,5 m nach Osten erweitert, damit sich die Höhenbezugspunkte ebenfalls innerhalb des Geltungsbereichs befinden.



Aufgrund der Neufestsetzung der Höhenbezugspunkte ist eine erneute Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erforderlich.

Beschlussempfehlung:

1. Der Stadtrat der Stadt Traunreut beschließt in öffentlicher Sitzung die Wiederaufnahme der 3. Änderung des Bebauungsplanverfahrens „Stocket“ und die Durchführung des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 i.V.m. § 4a BauGB.
2. Gleichzeitig wird die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Für den Beschluss:	11
Gegen den Beschluss:	0

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister



Schriftführung

Andrea Koppenwallner

